

Zweigliedrigkeit der gerichtlichen Prüfung

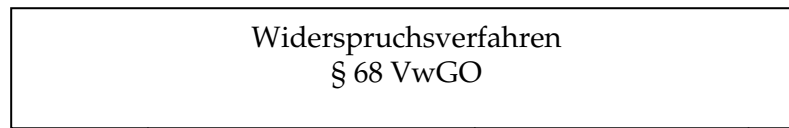
A. Zulässigkeit	Ist über die Klage überhaupt zu entscheiden ?
Rechtswegeröffnung § 40 VwGO	Gibt es für das Klagebegehren überhaupt einen Rechtsweg und wurde der richtige Rechtsweg gewählt?
Zuständigkeit	Ist das angerufenen oder ein anderes Gericht für die Entscheidung zuständig ?
Statthafte Verfahrensart Klagearten §§ 42 I, 43 VwGO	Hat der Kläger das richtige Verfahren für sein Rechtsschutzziel gewählt ?
Klagebefugnis (-berechtigung) § 42 II VwGO	Ist der Kläger überhaupt befugt zur Klage ? (Kann er die Verletzung eines eigenen Rechts geltend machen?)
Form	Wurde bei Einreichung der Klage die richtige Form eingehalten ?
Frist	War für die Klage eine Frist zu beachten und wurde diese eingehalten ?
Vorverfahren	Schreibt das Gesetz die vorherige Durchführung eines Vorverfahrens vor ?
B. Begründetheit	Ist dem Kläger in der Sache Recht zu geben ? Ist der Beklagte entsprechend dem Antrag zu verurteilen ?
	Besteht der Anspruch des Klägers - auf die Aufhebung eines Verwaltungsaktes - auf die begehrte Leistung - auf die Feststellung über einen bestimmten Umstand ?

Systematik des Verwaltungsschutz

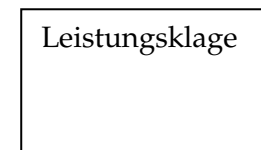
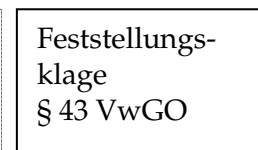
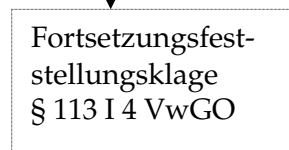
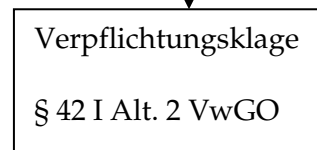
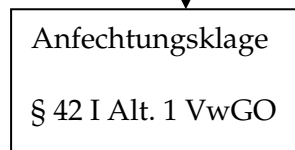
Was will der Kläger ? Sog. Klagebegehren	Richtige Klageart Statthafte Klage	Zugehöriger Eilrechtsschutz
Aufhebung eines Verwaltungsaktes (Anfechtung eines Verwaltungsaktes)	Anfechtungsklage § 42 Abs. 1 Var. 1 VwGO	Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, § 80 Abs. 5 VwGO
Verpflichtung zum Erlass eines Verwaltungsaktes	Verpflichtungsklage § 42 Abs. 1 Var. 2 VwGO	Einstweilige Anordnung, § 123 VwGO
Verpflichtung zur Vornahme einer sonstigen Handlung oder Leistung (Realakt), die <u>nicht</u> Verwaltungsakt ist	Allgemeine Leistungsklage in VwGO nicht geregelt, aber vorausgesetzt	
Klärung - über ein strittiges Rechtsverhältnis oder - die Nichtigkeit eines VA	Feststellungsklage § 43 VwGO	
Nichtigkeiterklärung einer Norm (Satzung; VO)	Normenkontrollantrag § 47 Abs. 1 VwGO	Einstweilige Anordnung, § 47 Abs. 6 VwGO

Die ausbildungsrelevanten Verfahrensarten im Verwaltungsprozeßrecht

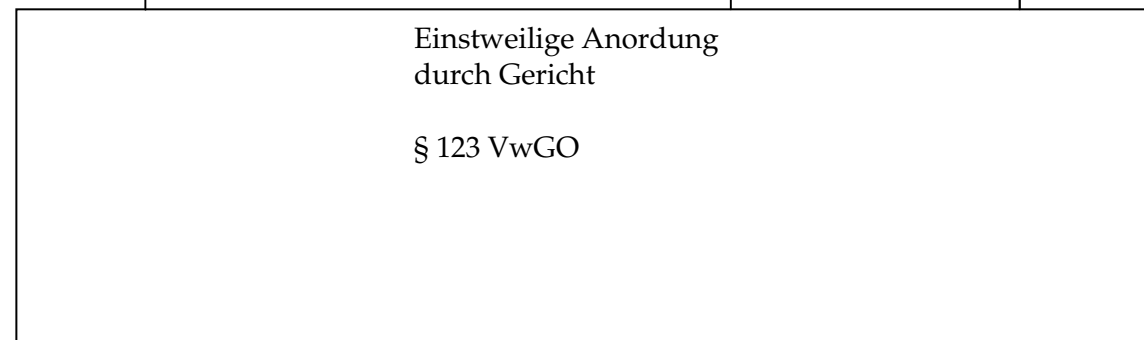
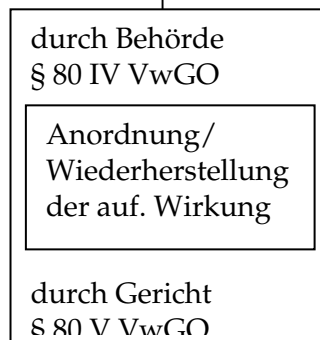
Außer(Vor-)gerichtlich:



Gerichtlich:



Einstweiliger Rechtsschutz:



Anfechtungsklage

Prüfungsschema

A. Zulässigkeit (Sachurteilsvoraussetzungen)

1. Deutsche Gerichtsbarkeit (§§ 18, 19 GVG analog)
2. **Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges (§ 40 Abs. 1 VwGO)**
3. Beteiligtenfähigkeit (§ 61 VwGO)
4. Prozessfähigkeit und Postulationsfähigkeit (§ 62 VwGO)
5. **Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts**
 - a) örtliche Zuständigkeit (§ 52 VwGO)
 - b) sachliche Zuständigkeit (§ 45 VwGO; Ausnahmen: §§ 48, 50 VwGO)
6. **Statthafte Klageart (§ 42 Abs. 1 VwGO)**
7. **Klagebefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO)**
8. **Vorverfahren (§ 68 VwGO)**
9. **Klagefrist (§ 74 Abs. 1 VwGO)**
10. Ordnungsgemäße Klageerhebung [Form] (§§ 81, 82 VwGO)
11. Fehlen anderweitiger Rechtshängigkeit (§ 90 Abs. 2 VwGO) und Fehlen einer rechtskräftigen Entscheidung (§ 121 VwGO)
12. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis

B. Begründetheit

§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO

- I. Rechtswidrigkeit
 1. Formelle Rechtswidrigkeit des VA
 - a) Zuständigkeit der Behörde
 - b) Beachtung der Verfahrensvorschriften
 - c) Richtige Form
 2. Materielle Rechtswidrigkeit des VA
 - a) Ermächtigungsgrundlage
 - b) Vereinbarkeit des VA mit Ermächtigungsgrundlage
 - c) Bei Ermessens-VA: Richtige Ermessensbetätigung
- II. Verletzung in subjektivem Recht des Klägers

Verpflichtungsklage

Prüfungsschema

A. Zulässigkeit (Sachurteilsvoraussetzungen)

1. Deutsche Gerichtsbarkeit (§§ 18, 19 GVG analog)
2. **Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges (§ 40 Abs. 1 VwGO)**
3. Beteiligtenfähigkeit (§ 61 VwGO)
4. Prozessfähigkeit und Postulationsfähigkeit (§ 62 VwGO)
5. **Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts**
 - a) örtliche Zuständigkeit (§ 52 VwGO)
 - b) sachliche Zuständigkeit (§ 45 VwGO; Ausnahmen: §§ 48, 50 VwGO)
6. **Statthafte Klageart (§ 42 Abs. 1 VwGO)** – Verpflichtung zu VA
7. **Klagebefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO)**
8. **Vorverfahren (§ 68 VwGO)**
9. **Klagefrist (§ 74 Abs. 1 VwGO)**
10. Ordnungsgemäße Klageerhebung [Form] (§§ 81, 82 VwGO)
11. Fehlen anderweitiger Rechtshängigkeit (§ 90 Abs. 2 VwGO) und Fehlen einer rechtskräftigen Entscheidung (§ 121 VwGO)
12. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis

B. Begründetheit

§ 113 Abs. 5 VwGO

Soweit Ablehnung oder Unterlassung rechtswidrig und Kläger in seinen Rechten verletzt. Mit anderen Worten, wenn der Kläger einen Anspruch aus subjektiv-öffentlichem Recht auf Verwaltungsakt hat:

- I. Vorhandensein einer Anspruchsnorm
- II. Zuständigkeit der Behörde – Richtiger Klagegegner
- III. Tatbestandsvoraussetzungen der Anspruchsnorm liegen vor.
- IV. Anspruchsnorm gewährt begehrte Rechtsfolge
- V. Bei Ermessen: Ermessensreduktion „auf 0“, sonst nur Anspruch auf richtige Ermessensbetätigung (§ 114 VwGO)



Prüfungsschema Fortsetzungsfeststellungsklage, § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO

A. Zulässigkeit

I. Verwaltungsrechtsweg § 40 Abs. 1 VwGO

- Prüfungsschritte:
- ❶ öffentlich-rechtliche Streitigkeit
 - ❷ nichtverfassungsrechtlicher Art
 - ❸ keine abdrängende Sonderzuweisung
(§ 40 Abs. 2 VwGO, Art. 14 Abs. 3 GG, § 126 Abs. 1 BRRG; § 217 BauGB, § 23 EGGVG)

Rechtsfolge: ggf. Verweisung nach § 173 VwGO iVm §§ 17, 17a, 17 b GVG von Amts wegen

II. Statthafte Klageart §§ 42 Abs. 1 Alt. 1 iVm 113 Abs. 1 S. 4 VwGO

- Prüfungsschritte:
- ❶ Vorliegen eines VA (§ 79 VwGO; § 35 VwVfG)
 - ❷ ursprüngliches Rechtsschutzziel: Aufhebung
 - ❸ Erledigung des VA
- ↳

Nach Klageerhebung
§ 113 Abs. 1 S. 4

↳

Vor Klageerhebung
§ 113 Abs. 1 S. 4 analog

strittig, ob FFK auch bei Leistungs- und Verpflichtungsklage

III. Klagebefugnis § 42 Abs. 2 VwGO

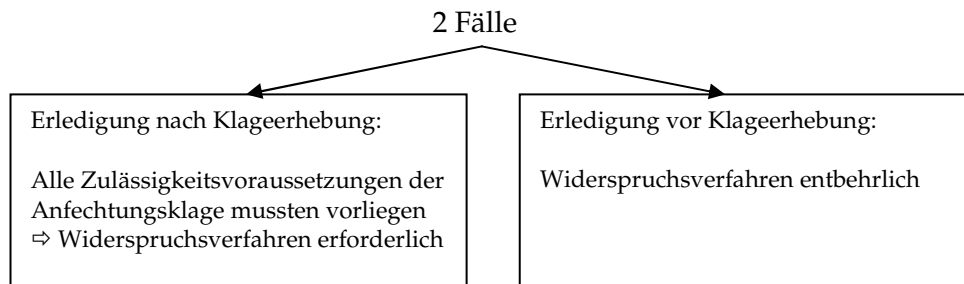
- Prüfungsschritte:
- ❶ subjektiv-öffentliches Recht
 - ❷ eigenes Recht
 - ❸ „Möglichkeit“ der Verletzung
(sog. Möglichkeitstheorie) –setzt „substantiierte
Behauptung“ der Rechtsverletzung voraus

IV. Besonderes Feststellungsinteresse

- Fallgruppen:
- ❶ Wiederholungsgefahr
 - ❷ Rehabilitationsinteresse
 - ❸ Vorbereitung von Schadensersatz- und Amtshaftungsprozessen
(nicht aber bei: Erledigung vor Klageerhebung!)
- strittig: ❹ Grundrechtsbeeinträchtigungen

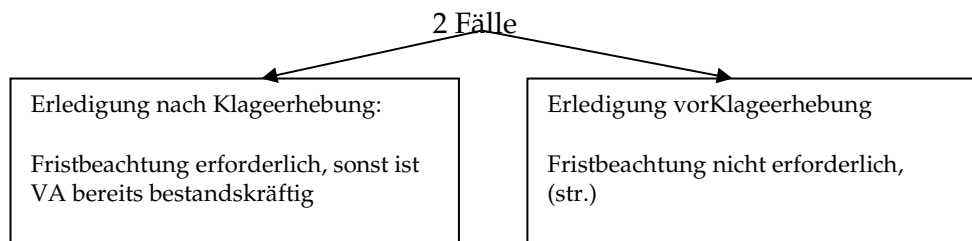
V. Durchführung eines Widerspruchsverfahrens

§ 68 Abs. 1 VwGO



VI. Klagefrist

§ 74 VwGO



Prüfungsschritte:

- ❶ Welche Frist läuft ?
(§ 74 Abs. 1 oder § 58 Abs. 2 VwGO)
- ❷ Wann läuft Frist ab ?
(Berechnung: § 57 Abs. 2 VwGO iVm
§§ 222 ff. ZPO, §§ 187 ff. BGB)
- ❸ Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ?
(§ 60 VwGO)

VII. Beteiligten- und Prozeßfähigkeit

a) Beteiligtenfähigkeit

§ 61 VwGO

b) Prozeßfähigkeit
§ 62 VwGO

VIII. Zuständiges Gericht

a) sachliche Zuständigkeit
§ 45 VwGO

b) örtliche Zuständigkeit
§ 52 VwGO und § 4 SächsGerOrg

Rechtsfolge: § 83 VwGO iVm §§ 17 ff GVG - Verweisung

IX. Ordnungsgemäße Klageerhebung §§ 81 Abs. 1, 82 VwGO

Prüfungsschritte: **❶** Form (§ 81 Abs. 1 VwGO)
 ❷ Inhalt der Klage (§ 82 Abs. 1 VwGO)

X. Rechtsschutzinteresse

B. Begründetheit

§ 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO: Feststellung, daß der erledigte Verwaltungsakt rechtswidrig war und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt wurde.

Verwaltungsrechtliche Normenkontrolle

§ 47 VwGO

A. Zulässigkeit

I. Verwaltungsrechtsweg

Als verfahrenseröffnende Norm wird § 47 Abs. 1 VwGO angesehen:

„im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit“ ⇒ § 40 VwGO

- d.h. nur wenn Handlungen auf der Grundlage der Rechtsnorm auch vor den Verwaltungsgerichten zu überprüfen wären.
- Deshalb nicht: Bußgeld- / Ordnungswidrigkeitenbestimmungen, § 68 Abs. 1 OWiG

Rechtsfolge bei fehlendem Verwaltungsrechtsweg: keine Verweisung nach § 17a Abs. 2 S. 1 GVG, da es an äquivalentem Verfahren in den anderen Prozeßordnungen fehlt.

II. Statthaftigkeit

Prüfungsgegenstand folgende Rechtsnormen:

- Satzungen nach dem BauGB (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO)
(Bebauungspläne, Veränderungssperren,
Ortsabrundungssatzungen, Vorkaufsrechtssatzungen)
- Sonstige unterlandesgesetzliche Rechtsvorschriften (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO)
- wenn es das Landesrecht bestimmt (§ 18 JustAG)

Rechtsschutzziel: Nichtigerklärung einer Norm (keine Normerlaßklage)

III. Zuständigkeit

a) Sachliche Zuständigkeit

§ 47 Abs. 1 VwGO - Oberverwaltungsgericht

b) Örtliche Zuständigkeit

§ 52 VwGO iVm § 4 Abs. 1 SächsGerOrgG : Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Verweisung bei örtlicher Unzuständigkeit nach § 83 S. 1 VwGO iVm § 17a Abs. 2 S. 1 GVG möglich.

IV. Antragsbefugnis

§ 47 Abs. 2 VwGO:
Rechtsverletzung erlitten oder zu erwarten
d.h.: Möglichkeit einer Verletzung in subjektiv-öff. Rechten behaupten

Präklusion: § 42 Abs. 1a VwGO – bei B-Plänen und Satzungen nach BauGB setzt Antrag voraus, dass die Belange im Aufstellungsverfahren geltend gemacht wurden.

V. Postulationsfähigkeit

§ 67 Abs. 1 VwGO:
Anwaltszwang

VI. Form

§ 81 Abs. 1 S. 1 VwGO:
schriftlicher Antrag

VII. Frist

§ 47 Abs. 2 S. 1 VwGO:
1-Jahresfrist

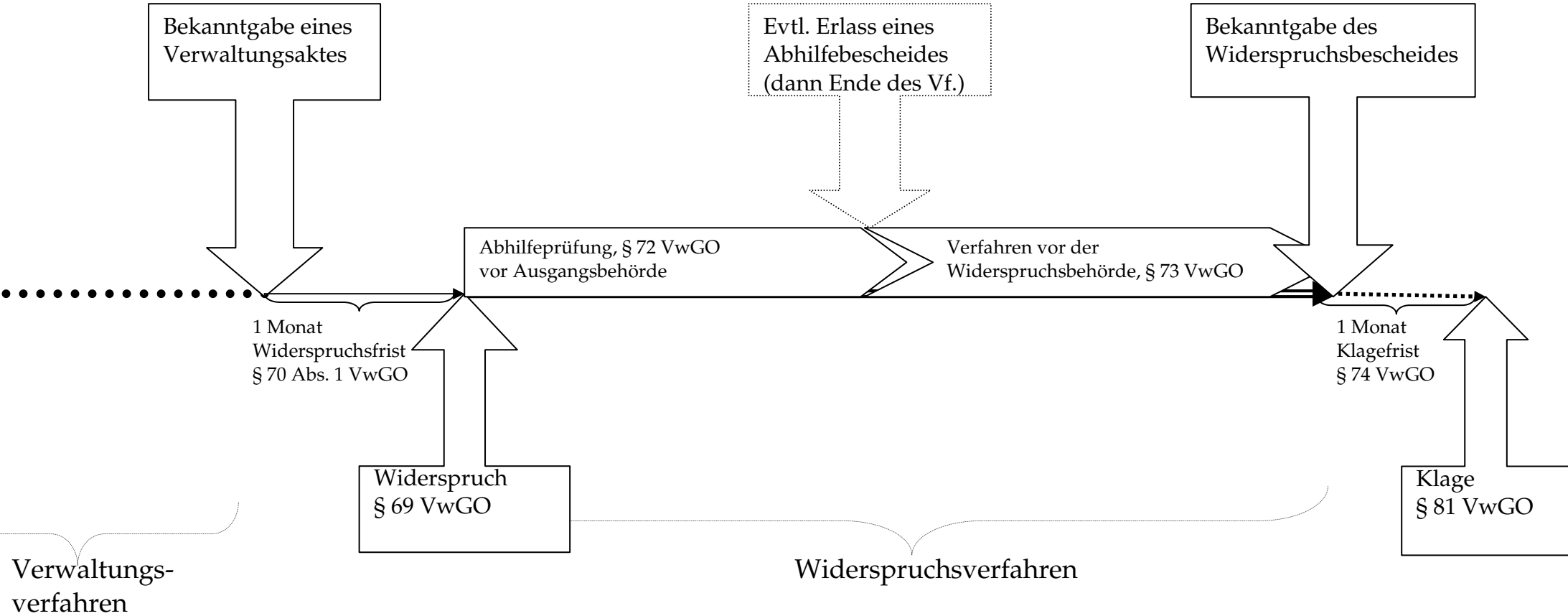
VIII. Rechtsschutzinteresse

B. Begründetheit

Normenkontrollantrag begründet, wenn angegriffenen Rechtsnorm objektiv gegen höherrangiges Recht verstößt.

Subjektive Rechtsverletzung ist nicht erforderlich.

Widerspruchsverfahren (verwaltungsgerichtliches Vorverfahren)



Prüfungsschema Widerspruchsverfahren, § 68 VwGO

A. Zulässigkeit

I. Verwaltungsrechtsweg

§ 68 Abs. 1 iVm § 40 Abs. 1 VwGO

Prüfungsschritte: ❶ öffentlich-rechtliche Streitigkeit
 ❷ nichtverfassungsrechtlicher Art
 ❸ keine abdrängende Sonderzuweisung
 (§ 40 Abs. 2 VwGO, Art. 14 Abs. 3 GG, § 126
 Abs. 1 BRRG; § 217 BauGB, § 23 EGGVG)

II. Statthaftigkeit

§ 68 Abs. 1 S. 1 und Abs.2 VwGO

wenn in der Hauptsache Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage

Anfechtungswiderspruch

Prüfungsschritte: ❶ Vorliegen eines VA (§ 79 VwGO; § 35 VwVfG)
 ❷ Rechtsschutzziel: Aufhebung

Verpflichtungswiderspruch

Prüfungsschritte: ❶ Begehren eines VA
 ❷ Ablehnung eines Antrages
 (kein Untätigkeitswiderspruch)

III. Wegfall des Widerspruchverfahrens

- durch Bestimmung im Bundes- oder Landesrecht
(§ 68 Abs. 1 S. 2 1. Alt. VwGO)
- Verwaltungsakte einer obersten Bundes- oder Landesbehörde
(§ 68 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VwGO)
- Erstmalige Beschwer durch Abhilfe- oder Widerspruchsbescheid
(§ 68 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VwGO)
- Erledigung des Verwaltungsaktes
(kein Fortsetzungsfeststellungswiderspruch)

Unterscheide: Entbehrlichkeit des Widerspruchsvf. nach Rspr.

Fallgruppen:

- Widerspruchseinlegung durch Dritte
- Klageänderung in Bezug auf Verwaltungsakt bei wesentlich gleichem Prozessstoff
- Rügeloses Einlassen im Verwaltungsprozeß durch Behörde

IV. Widerspruchsbefugnis

§ 68 Abs. 1 und 2 iVm § 42 Abs. 2 VwGO

- Prüfungsschritte:
- ❶ subjektiv-öffentliches Recht
 - ❷ eigenes Recht
 - ❸ „Möglichkeit“ der Verletzung (sog. Möglichkeitstheorie) –setzt „substantiierte Behauptung“ der Rechtsverletzung voraus

V. Widerspruchsfrist

§ 70 Abs. 1 S. 1 VwGO

- Prüfungsschritte:
- ❶ Welche Frist läuft ?
(§ 70 Abs. 1 oder § 70 Abs. 2 iVm § 58 Abs. 2 VwGO)
 - ❷ Wann läuft Frist ab ?
(zwei Berechnungsmöglichkeiten:
① § 57 Abs. 2 VwGO iVm §§ 222 ff. ZPO, §§ 187 ff. BGB
② § 79 VwVfG iVm § 31 VwVfG, §§ 187 ff. BGB)
 - ❸ Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ?
(§ 60 VwGO)
 - ❹ Wann wird Fristlauf in Gang gesetzt ?
(§ 70 Abs. 1 S. 1 VwGO iVm § 41 VwVfG: Bekanntgabe)

VI. Widerspruchsform

§ 70 Abs. 1 S. 1 VwGO: schriftlich oder zur Niederschrift

VII. Beteiligten- und Handlungsfähigkeit

a) Beteiligtenfähigkeit

§ 11 VwVfG

b) Handlungsfähigkeit

§ 12 VwVfG

VIII. Zuständige Behörde

§ 73 Abs. 1 VwGO

- Grundsatz: nächsthöhere Behörde
- Ausgangsbehörde, wenn nächsthöhere Behörde oberste Bundes- o. Landesbehörde wäre
- Selbstverwaltungsbehörde

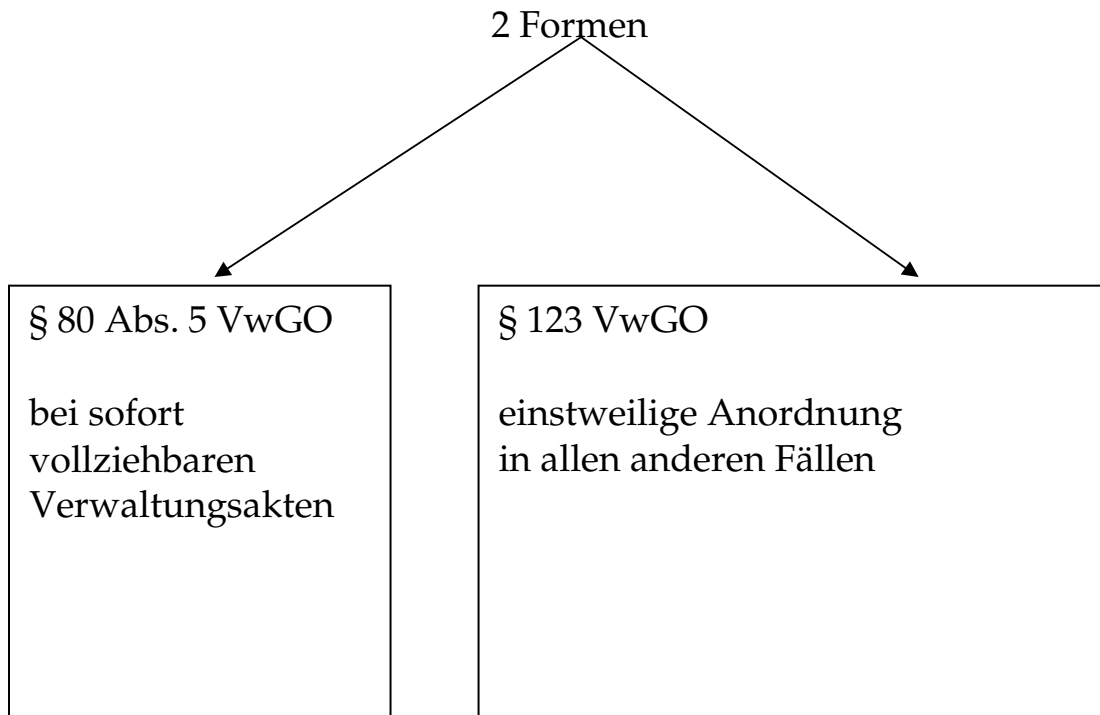
IX. Widerspruchsinteresse

B. Begründetheit

Aufhebung, wenn

1. unzweckmäßig (§ 68 Abs. 1 S. 1 Alt 1.VwGO) oder
2. rechtswidrig (§ 68 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 iVm § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO):

Eilrechtsschutz im Verwaltungsrecht (einstweiliger Rechtsschutz)



Einstweiliger verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz

2 Arten:

schließen sich gegenseitig aus!

**Anordnung / Wiederherstellung
der aufschiebenden Wirkung**

§ 80 Abs. 5 VwGO

Einstweilige Anordnung

§ 123 VwGO

Anwendungsbereich:

wenn
in der Hauptsache
- Anfechtungsklage

wenn
in der Hauptsache
- Verpflichtungsklage
- Allgem. Leistungsklage
- Feststellungsklage

Streitfall:

Behörde hält sich nicht an bzw.
bestreitet die bestehende aufschiebende
Wirkung

Strittig, ob nun § 123 VwGO oder § 80
Abs. 5 VwGO analog

h.M: § 80 Abs. 5 VwGO analog:
Antrag auf **Feststellung**, daß
aufschiebende Wirkung besteht

Argument: § 80 Abs. 5 VwGO
sachnäher, da es auch bei einer
solchen Feststellung um die
aufschiebende Wirkung geht

Achtung! Terminologische Besonderheit:

Anordnung der aufschiebenden Wirkung

⇒ die aufschiebende Wirkung eines
Widerspruches oder Anfechtungsklage
bestanden bereits kraft Gesetzes nicht
(Fälle des § 80 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 VwGO)

Wiederherstellung der aufschiebenden W.

⇒ an sich würde kraft Gesetzes aufschiebende
Wirkung bestehen, aber Behörde hat Sofortvollzug
angeordnet (Fall des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO)

Prüfungsschema

Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

A. Zulässigkeit

I. Statthaftigkeit

Voraussetzungen:

1.) belastender Verwaltungsakt

2.) Ausschluß der aufschiebenden Wirkung

- kraft Gesetzes oder
- kraft behördlicher Anordnung (sofortige Vollziehung, § 80 Abs. 2 Nr. 4)

3.) Anhängigkeit eines (Anfechtungs-)Widerspruchs oder einer Anfechtungsklage

(h.M.; a.A. aber BayVGH, BayVBl. 1988, 17 (18): aus Art. 19 Abs. 4 GG folge, daß Widerspruch oder Anfechtungsklage nicht erforderlich sei)

II. Verwaltungsrechtsweg

(Dieser Prüfungspunkt kann auch vor der Statthaftigkeit geprüft werden)

§ 40 Abs. 1 VwGO

Voraussetzungen:

1.) öffentlich-rechtliche Streitigkeit

2.) nichtverfassungsrechtlicher Art

3.) keine abdrängende Sonderzuweisung durch Bundes- oder Landesrecht

Klausurproblem:

Wird der falsche Rechtsweg beschritten, dann führt das nicht zur Unzulässigkeit des Antrages, sondern auch im einstw. Rechtsschutzverfahren lediglich zur Verweisung an das zuständige Gericht nach §§ 17 ff. GVG. Der Antragsteller trägt das Risiko von Zeitverzögerungen.

III. Zuständigkeit

§ 80 Abs. 5 VwGO: „Gericht der Hauptsache“

IV. Antragsbefugnis

§ 42 Abs. 2 VwGO analog:

Behauptung des Antragstellers, in eigenen (subjektiv-öffentlichen) Rechten verletzt zu sein

V. Rechtsschutzbedürfnis

Kann u.U. fehlen,

- wenn angegriffener Verwaltungsakt endgültig bestandskräftig geworden ist,
- wenn sich angegriffener Verwaltungsakt erledigt hat

VI. Behördliches Vorverfahren

Nach § 80 Abs. 6 VwGO erforderlich bei
Anforderung öffentlicher Abgaben und Kosten

(Ausnahmen, § 80 Abs. 6 S. 2 VwGO:

- Behörde hat ohne rechtfert. Grund nicht innerhalb angemessener Frist [ca. 1 Monat] entschieden
- Vollstreckung droht)

In anderen Fällen kein Vorverfahren erforderlich.

VII. Entgegenstehende Rechtskraft

Kein neuer Antrag, wenn Gericht schon einmal die
Anordnung/Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung abgelehnt hat

Bei Änderung der Sach- und Rechtslage: Antrag nach § 80 Abs. 7 S. 2 VwGO

VIII. Form

Über § 122 Abs. 1 VwGO gilt § 81 Abs. 1 VwGO entsprechend:
Schriftliche oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten

IX. Keine Frist

B. Begründetheit

1. Fallkonstellation

Die sofortige Vollziehung wurde gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO von der
Behörde angeordnet.

Hier besteht nach § 80 Abs. 3 VwGO eine Begründungspflicht der Behörde.

Allein das Fehlen dieser Begründung führt zur Aufhebung der Anordnung des Sofortvollzuges. Eine Abwägung wird durch das Gericht nicht vorgenommen.

2. Fallkonstellation:

Abgaben- oder Kostenbescheid (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO)

§ 80 Abs.4 S. 3 VwGO:

- ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit

oder

- Vollziehung stellt eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte dar.

3. Fallkonstellation:

alle übrigen Fälle (im Regelfall):

Interessenabwägung

⇒ d.h.: Suspensiv- (Aussetzungs)interesse des Antragsstellers dem Vollzugsinteresse der Behörde bzw. Drittbegünstigter gegenüberstellen und abwägen

Suspensivinteresse des Antragstellers überwiegt regelmäßig, wenn ein Obsiegen in der Hauptsache wahrscheinlich ist, der angegriffene Verwaltungsakt wahrscheinlich rechtswidrig ist. (Argument: Behörde kann wg. Art. 20 Abs. 3 GG kein Vollzugsinteresse an rechtswidrigen VA haben).

→ **summarische Prüfung** der Hauptsache

Prüfungsschema

Antrag nach § 123 VwGO

A. Zulässigkeit

I. Statthaftigkeit

wenn in der Hauptsache eine Verpflichtungsklage
Leistungsklage
Feststellungsklage zu erheben wäre

II. Verwaltungsrechtsweg

§ 40 VwGO (analog) :

1.) öffentlich-rechtliche Streitigkeit

2.) nichtverfassungsrechtlicher Art

3.) keine abdrängende Sonderzuweisung

III. Antragsbefugnis (Behaupten eines Anordnungsanspruches)

§ 42 Abs. 2 VwGO (analog):

Geltendmachen, daß ein Anspruch auf die begehrte Leistung oder das begehrte Unterlassen besteht

IV. Dringlichkeit (Behaupten eines Anordnungsgrundes)

Bei der sog. Sicherungsanordnung (§ 123 Abs. 1 S. 1 VwGO):

Gefahr behaupten, daß durch Änderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert wird.

Bei der sog. Regelungsanordnung (§ 123 Abs. 1 S. 2 VwGO):

Erforderlichkeit behaupten,

- zur Abwendung wesentlicher Nachteile
- zur Verhinderung drohender Gewalt
- aus anderen wichtigen Gründen

V. Rechtsschutzbedürfnis

Fehlt, wenn

- bisher kein Antrag bei der Behörde gestellt,
- Eilbedürftigkeit durch Antragsteller selbst herbeigeführt

VI. Zuständigkeit

§ 123 Abs. 2 VwGO: Gericht der Hauptsache

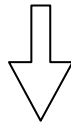
VII. Form

§ 81 Abs.1 VwGO entsprechend:
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten

VIII. Keine Frist

B. Begründetheit

- 1.) **Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund**
sind **glaubhaft** gemacht
⇒ d. h.: bei summarischer Prüfung der Sach- und der Rechtslage
erscheint ein Obsiegen in der Hauptsache als wahrscheinlich



Lassen sich die Erfolgsaussichten in der Hauptsache nicht abschätzen (weil
bspw. eine Beweisaufnahme nötig wäre):
Interessenabwägung

- 2.) **Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache**